Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“ in Werl

Verfasser: Dr. Fritz Ludescher
Bochum, 16.09.2021

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“ in Werl

1. Einleitung

1.1 Anlass

Am südlichen Rand des Ortsteiles Büderich in Werl ist der Bau eines Lebensmittelmarktes geplant. Dabei werden bislang unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Da hierdurch planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung gilt es zu ermitteln, ob es zu einer Störung geschützter Arten kommen könnte. Aus diesem Befund ist dann das weitere Vorgehen abzuleiten. Im Falle einer nicht auszuschließenden Störung von planungsrelevanten Arten ist in einer artbezogenen vertieften Prüfung der Stufe II die Frage zu klären, welches Ausmaß die zu erwartende Störung einnehmen würde, ob es Möglichkeiten gibt, durch geeignete Maßnahmen die Störwirkung auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren oder ob dies nicht möglich ist und damit Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In allgemeiner Hinsicht regelt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben.
Die konkrete Ausgestaltung solcher Prüfungen ergibt sich aus der Handlungsempfehlung des MUNLV (2010) zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, ob im Falle der Realisierung des Vorhabens das Artenschutzrecht tangiert wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden (MKULNV 2016).
Innerhalb der zu schützenden Arten sind nach §7 BNatSchG drei Schutzkategorien zu unterscheiden:
• besonders geschützte Arten als nationale Kategorie
• streng geschützte Arten (national) sowie Arten des FFH-Anhanges IV im europäischen Rahmen
• europäische Vogelarten, ebenfalls im europäischen Rahmen
Nach neueren Regelungen (Novellierung BNatSchG) sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Schutzstatus im europäischen Rahmen gilt. Somit werden hier die Arten des FFH-Anhanges IV sowie die europäischen Vogelarten zu beachten sein.
Innerhalb der europäischen Vogelarten sowie der anderen im europäischen Rahmen streng geschützten Arten gibt es für NRW eine weitere Eingrenzung auf sogenannte planungsrelevante Arten, die „LANUV-Liste“ (LANUV NRW 2016). Die Liste dieser Arten ist an der aktuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Arten orientiert und wird regelmäßig aktualisiert.
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im §44 wie folgt formuliert:
• Tötungsverbot: es dürfen keine Tiere oder deren Entwicklungsstadien gefangen, verletzt oder getötet werden
• Störungsverbot: die betreffenden Arten dürfen während ihres gesamten Lebenszyklusses nicht so sehr gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population verschlechtert.

• Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: es dürfen keine für die Population relevanten räumlichen Bezüge gestört oder zerstört werden, dazu gehören Fortpflanzungs- und Ruhestätten genauso wie alle regelmäßig für andere vitale Funktionen genutzten Orte. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt können geeignete Maßnahmen, z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, dazu führen, dass Zugriffsverbote vermieden werden. Die geplante Maßnahme ist nicht zulässig, wenn die Artenschutzprüfung Verbotstatbestände erfüllt sieht. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderer allgemeiner Bedeutung des Gesamtvorhabens zulässig, wenn sich gleichzeitig der Erhaltungszustand der das Verbot auslösenden Art durch die Realisierung der Maßnahme nicht verschlechtert.

2 Vorgehensweise

2.1 Arbeitsschritte

In dieser ASP I sind folgende Arbeitsschritte zu durchlaufen:
-Verortung und Eingrenzung des Planungsareales
-Darstellung der lebensräumlichen Gliederung des Planungsareales auf der Basis einer ausführlichen Begehung
-Ermittlung des Artenpotentials für die vorgefundenen Lebensraumtypen nach der Liste der LANUV
-Einschätzung der tatsächlichen Vorkommen anhand der lebensräumlichen Befunde der Begehung
-Klärung eines möglichen mit Realisierung der Vorhaben verbundenen Störpotentials
-abschließende Beurteilung der Situation aus artenschutzrechtlicher Sicht.

2.2 Begehungen

Am 06.08. sowie am 31.08.2021 wurden Ortsbegehungen von 9 bis 10 Uhr bzw. von 10 bis 11 Uhr durchgeführt.
Dabei wurde das Areal samt näherer Umgebung auf seine lebensräumlichen Eigenschaften hin untersucht. Besonderes Gewicht wurde auf die Untersuchung der im Areal vorhandenen Obstbäume gelegt, sowohl im Hinblick auf ihren Zustand als auch im Hinblick auf das Vorhandensein von Baumhöhlen. Bei einer dritten Begehung am 14.09.2021 wurde ein Birnbaum mit einer von unten nicht einsehbaren Schadstelle von der Leiter aus geprüft.

3. Das Planungsareal

3.1 Lage

Das Planungsareal findet sich auf dem MTB 4413 im dritten Quadranten. Es liegt am Südostrand des Ortsteiles Büderich in der Gemeinde Werl (Abb. 1: Flurstück „Auf‘m Tempel“).
Die Begrenzung nach Norden erfolgt durch die Büdericher Bundesstraße und auf der anderen Seite dieser Straße durch ein großes bäuerliches Anwesen sowie eine Grünfläche mit drei großen Laubbäumen. Die westliche Begrenzung wird durch den Kuhweg gebildet, an den sich ein KFZ-Betrieb mit großem, begrüntem Abstellbereich sowie eine Wiese mit kleinen randständigen Sträuchern anschließen.
Im Süden und Osten grenzen Grünlandflächen an, in denen sich auch zwei Gruppen von alten Obstbäumen befinden. An der nordöstlichen Ecke des Areals steht ein Einfamilienhaus, welches von einem baumbestandenen Gartenbereich umgeben ist.

Der sich nördlich anschließende Ortsteil Büderich ist insgesamt von einer gut durchgrünten Einfamilienhausbebauung geprägt.

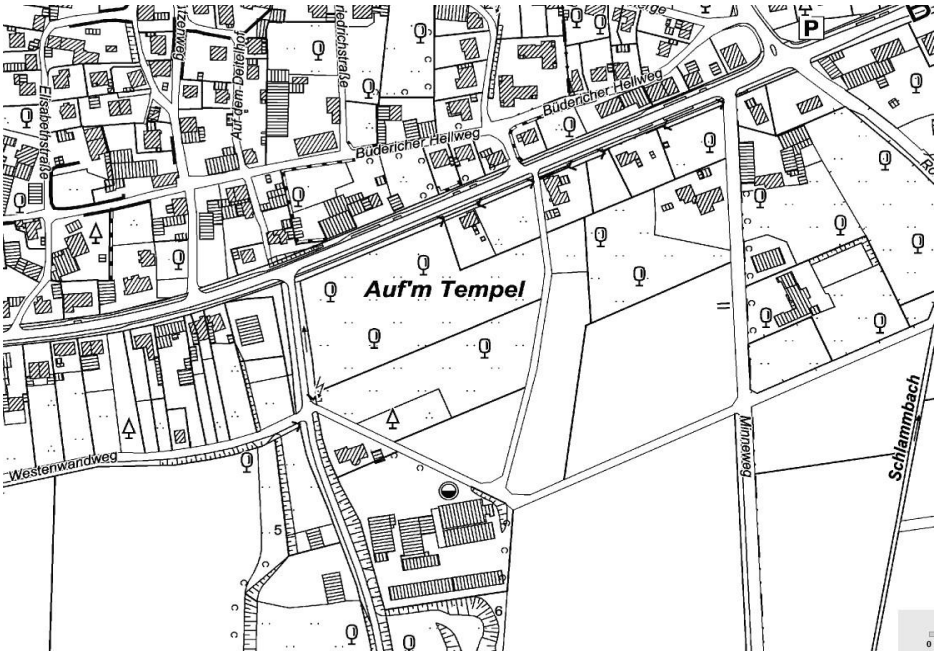

Abb.1: Das Planungsareal

3.2 Lebensräumliche Bestandteile

Bei dem Planungsareal handelt es sich um eine große Wiesenstruktur mit zwei Obstbaumgruppen – eine mit 3 und eine mit 8 Baumexemplaren - und mehreren einzelnstehenden Obstbäumen. Es handelt sich wohl um ein frühere Streuobstwiese. Der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen und Baumgruppen ist aber durch Abgang überalterter Baumexemplare inzwischen so groß, dass die lebensräumlichen Eigenschaften einer Streuobstwiese längst denen einer Wiese mit einzelnen Bäumen gewichen sind.
Die Fläche wird intensiv als Groß- und Kleinviehweide genutzt: auf dem Gelände befinden sich verschiedene Anlagen zur Unterbringung der Nutztiere.
Prägendes Merkmal ist eine von Gruppe Hausschweinen, die hier recht naturnah im Freilauf gehalten wird und im Umkreis ihres Unterstandes eine weitgehend vegetationslose Fläche freigearbeitet hat.
Eine weitere Nutzung besteht in einer mobilen Hühnerhaltung: in 3 Bauwagen werden die Hühner gehalten und von dort ins Freie gelassen. Die Hühner sorgen durch ihre Nahrungsaufnahme in ihrem eingezäunten Aktionsbereich für eine relativ kurzgrasige Vegetation. Die Unterkünfte werden weiterbewegt, ehe die Vegetation zu stark beweidet ist.
Schließlich gibt es noch zwei Esel in einer eigenen kleinen Unterkunft und mit einem eigenen Dauerweidebereich.
Im Folgenden werden die einzelnen lebensräumlichen Bestandteile auf ihre relevanten Eigenschaften hin untersucht.

3.2.1 Obstbäume

Die auf dem Areal vorhandenen Obstbäume (insbesondere Birne und Kirsche sowie einzelne Pflaumenbäume) sind aufgrund ihres hohen Alters zum Teil abgängig. Sie wurden allerdings bis zuletzt relativ gut gepflegt, abgängige Äste wurden rechtzeitig und fachgerecht entfernt und häufig auch mit Wundverschluss bedacht, sodass keine Astausbrüche mit den

entsprechenden Folgewirkungen für die Stammsubstanz entstanden sind. Folgerichtig finden sich – bis auf eine Ausnahme - im Kronenraum der Obstbäume nur kleinere Totholzbereiche, die sich auf einzelne endständig abgestorbene Äste beschränken.
Abgestorbenes Starkholz, welches sich zur Bildung großer spontaner Fäulnishöhlen eignen würde, fehlt weitgehend. Die Existenz einzelner Buntspechthöhlen zeigt aber, dass der Zerfallsprozess die aktive Anlage von Nisthöhlen durch Spechte bereits ermöglicht (Abb. 2 und 3). Im Bereich der Eselweide findet sich ein durch Blitzeinschlag stärker geschädigter Baum, in dessen Kern sich eine ausgedehnte Fäulniszone zu entwickeln beginnt. Es gibt aber, wie durch eine direkte Inaugenscheinnahme festgestellt wurde, noch keinerlei Einlässe für größere Höhlenbrüter. Kleinere, für kleinere Höhlenbrüter geeignete Höhlenbildungen sind vereinzelt erkennbar (Abb. 3). Auch beginnen bei den ältesten der Bäume die Stämme mit Rissbildungen und anderen äußeren Kennzeichen des inneren Zerfalls (Abb. 4).

Abb. 2: Zustand der Obstbäume

Fazit zur Situation der Obstbäume bezüglich Höhlenbildung: es gibt keine fäulnisbedingte Großhöhlen, wohl aber einzelne Buntspechthöhlen sowie einige für kleinere Höhlenbrüter geeignete Hohlräume.

Abb.3 Obstbaumpflege: starke abgestorbene Äste sind entnommen, kleinere Vertiefungen im Stamm erkennbar

Abb. 4: beginnende Öffnungen am Stamm der ältesten Bäume

Die derzeitige Dichte der Obstbäume ist nicht gleichmäßig über die Fläche verteilt: der größere Teil der Fläche in der westlichen Hälfte ist fast baumfrei. Er weist nur noch 3 größere randständige Birnbäume und einen kleineren Pflaumenbaum auf (Abb. 5). Im östlichen Teil der Fläche gibt es neben 3 weiteren solitären Baumexemplaren eine Gruppe von 2 größeren

Kirschbäumen und einem kleineren Pflaumenbaum, die relativ dicht zueinander stehen (Abb. 6). Am südlichen Rand steht eine Gruppe von 6 Birnbäumen, von denen drei außerhalb der in Anspruch genommenen Fläche stocken.

Abb.5: Weitgehend baumfreie Wiese im westlichen Teil des Areals

Abb. 6: Obstbaumgruppe im östlichen Teil, freigeäster Boden

3.2.2 Grünland

Aufgrund der ganzjährigen und flächendeckenden Nutzung der Oberfläche durch Beweidung oder durch Mahd zeigt sich in der Freifläche ein relativ nährstoffreiches Grünland. Stickstoffzeiger wie Dactylis oder Urtica finden sich auf der gesamten Fläche. Die Vegetationshöhe ist aufgrund der regelmäßigen Beweidung in den meisten Bereichen gering.

Teilweise entstehen sogar völlig offene Stellen, so zum Beispiel im Bereich der Schweinehaltung (Abb. 7) sowie im direkten Umfeld der mobilen Hühnerställe (Abb. 6). Damit ist die Fläche für die Nutzung als Nahrungsraum durch bestimmte Vogelarten (z.B. Steinkauz, Neuntöter) prinzipiell geeignet (Abb. 5,6,7).

Abb. 7: geringe Wuchshöhe der krautigen Vegetation, Schweinehaltung

3.2.3 Krautige Säume

Entlang der Binnengrenzen zwischen den verschiedenen voneinander durch Elektrozäune abgegrenzten Teilflächen sowie entlang der randlichen Umzäunung zur Umgebung finden sich unterschiedlich stark ausgeprägte Hochgrassäume mit artenarmen Beimengungen von verschiedenen krautigen Pflanzen. Unter den krautigen Pflanzen dominieren Brennnessel, Distelarten, Zaunwinde sowie Beifuß (Abb. 8 und 9).

Abb. 8: Säume entlang der Grenzzäune

Abb. 9: Säume entlang der Grenzzäune

3.2.4 Stallungen

Die für die Unterbringung der Tiere vorhandenen einfachen Stallungen (Abb. 10) besitzen einerseits aufgrund ihrer geringen Größe sowie andererseits aufgrund ihrer kompakten Bauweise (Typus Bauwagen) keine besondere lebensräumliche Funktion.

Abb. 10: Tierställe: mobile Bauwagen für die Hühner, Eselschuppen

4. Planungsrelevante Arten

4.1. Potentiell vorkommende Arten anhand der LANUV-Liste

Im Folgenden sind diejenigen planungsrelevanten Arten aufgelistet, die in der Liste der Landesanstalt für Ökologie (LANUV-Liste) für den dritten Quadranten des Messtischblattes Nr. 4413 für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Säume, Fettwiesen- und Weiden sowie Höhlenbäume aufgeführt sind.

Planungsrelevante Arten Messtischblatt 4413/3 Kleingehölze etc., Säume etc., Fettwiesen- u. Weiden, Höhlenbäume								
Art								
Wissensch. Name	Dt. Name	Nachweise	Erh. NRW	Erh. NRW	KlGeh.	Saeu	FettW	HöhlB
Säugetiere								
Pipistrellus pipistr.	Zwergfledermaus	Fortpfl.	G	G	Na		(Na)	FoRu
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvork.	G	U	(FoRu), Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Brutvork.	G	G	(FoRu), Na	Na	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvork.	U-	U-		FoRu	FoRu!	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutvork.	S	S		FoRu	FoRu	
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvork.	U-	U-	FoRu	(FoRu)		
Asio otus	Waldohreule	Brutvork.	U	U	Na	(Na)	(Na)	
Athene noctua	Steinkauz	Brutvork.	S	U	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	Brutvork.	G	G		(Na)	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvork.	G	G	(FoRu)	(Na)	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvork.	U	U	FoRu	Na		
Charadrius morinellus	Mornellregenpf.	Rast/Winter	S	S			(Ru), (Na)	
Circus pygargus	Wiesenweihe	Brutvork.	S	S		Na	Na	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Brutvork.	G	G	(FoRu)	Na	Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Brutvork.	U	U		FoRu!	(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvork.	U-	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvork.	U	U		(Na)	(Na)	
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvork.	G	U	Na		(Na)	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvork.	G	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvork.	G	G	(FoRu)	Na	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvork.	U-	U	(Na)	(Na)	Na	
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvork.	G-	U	FoRu!	Na	(Na)	
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvork.	U	U	FoRu	FoRu	(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvork.	S	U	FoRu!	FoRu		
Milvus milvus	Rotmilan	Brutvork.	G	S	(FoRu)	(Na)	Na	
Passer montanus	Feldsperling	Brutvork.	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvork.	S	S		FoRu!	FoRu	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Brutvork.	S	U		(FoRu)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Brutvork.	S	U	(Na)	(Na)	(Na)	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Brutvork.	S	U	(Na)	(Na)	(Na)	
Serinus serinus	Girlitz	Brutvork.	U	S		Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvork.	S	S	FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Brutvork.	G	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Brutvork.	U	U		Na	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Brutvork.	G	G	Na	Na	Na	

Abkürzungen:
Erh NRW= Erhaltungszustand in NRW im atlantischen/kontinentalen Bereich, G=günstig, U=ungünstig, S= in Erhaltungsmaßnahmen eingebunden
Brutvork= Brutvorkommen seit 2000 gesichert
Rast/Winter = Rast- und Wintervorkommen seit 200 gesichert
Na (Na) = als Nahrungsbereiche bedeutsam, (weniger bedeutsam)
FoRu! (FoRu) = als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeutsam, sehr bedeutsam!, (weniger bedeutsam)

4.2 Schutzstatus sowie weitere Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Planungsareal ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes mit der LINFOS-Kennung LSG Werl West DE 07. Bauen im LSG ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich.

In den einschlägigen Quellen (LINFOS) sowie anhand der Angaben der Naturschutzbehörde sowie des ehrenamtlichen Naturschutzes sind nach den bislang vorliegenden Informationen keine auf das Planungsareal sowie dessen unmittelbare Umgebung bezogenen aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt; allerdings wird ein Vorkommen des Steinkauzes für das Jahr 2016 konstatiert. Der genaue Brutplatz muss noch ermittelt und dann in die weiterführenden Überlegungen der ASP II (s.u.) einbezogen werden.

4.3 Zu erwartender Artengehalt des Planungsareales mit Blick auf die lebensräumlichen Gegebenheiten

Im Folgenden werden alle in der obigen LANUV-Liste aufgeführten Arten auf ihr mögliches Vorkommen im Planungsraum unter Berücksichtigung der momentanen lebensräumlichen Gegebenheiten untersucht.
Die dieser Analyse zugrundeliegenden biologischen und ökologischen Grunddaten zu den einzelnen Arten sind folgenden Publikationen entnommen:
Vögel: BEZZEL, E. (1985 und1993), GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997)
Fledermäuse: KRAPP, F. (2011)

Fledermäuse
Zwergfledermaus: Diese Art ist in gut durchgrünten Siedlungen und deren Umfeld weit verbreitet. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auch im Planungsareal vorkommt. Als Jagdareal benötigt sie Bereiche mit licht stehenden Bäumen, wie sie auf dem Planungsareal vorhanden sind. Bei Realisierung des Vorhabens werden etwa 12 Bäume wegfallen. Das Jagdgebiet der Zwergfledermäuse wird dadurch geschmälert. In der der näheren und weiteren Umgebung finden sich jedoch weitere Jagdmöglichkeiten in ausreichendem Umfang, auf welche die Zwergfledermäuse problemlos ausweichen können. Daher ist die Zwergfledermaus durch die Planung in nahrungstechnischer Hinsicht nur geringfügig beeinträchtigt.
Die Quartiere der Zwergfledermaus liegen vor allem in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden, wie zum Beispiel am gegenüberliegenden Hof. Baumquartiere sind nur selten zu beobachten. Daher ist die Zwergfledermaus im Hinblick auf Quartiere als Voraussetzung für eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt.

Vögel
Habicht und Sperber: Als großräumig in der gesamten Landschaft agierende Vogeljäger sind beide Arten regelmäßig auch im Planungsareal zu erwarten. Allerdings bedeutet ein Verlust an Fläche von der Größenordnung der Planung angesichts der Größe ihres Jagdareals von 80 - 200 ha keinen Verlust, der sich auf die Population auswirken könnte. Beide Arten sind also von der Planung nicht betroffen.
Feldlerche: In strukturreichem Grünland, bei dem außerdem die Vegetation durch Beweidung stets kurz gehalten wird - wie es im Planungsareal gegeben ist - kann diesem Art durchaus vorkommen. Allerdings meidet sie die Nähe höherer Gebäude und höherer Bäume in einem

Abstand von ca. 100-150 m. Aus diesem Grunde ist das Planungsareal für die Feldlerche ungeeignet.
Wiesenpieper: Auch der Wiesenpieper kann in strukturreichem, beweidetem Grünland vorkommen. Er meidet auch nicht Flächen mit einzelnen Bäumen. Diese Art muss daher, entsprechende Hinweise aus der Naturschutzbehörde und aus Ornithologenkreisen vorausgesetzt, auf ihr Vorkommen zur passenden Jahreszeit (März-Mai) untersucht werden.
Baumpieper: größere Baumbestände mit kraut- und strukturreicher gehölzarmer Umgebung sind der Lebensraum dieser Vogelart. Hier gilt dasselbe wie für die vorige Art: falls sich Hinweise auf ein Vorkommen im näheren Umkreis finden, muss auch der Baumpieper zur Fortpflanzungszeit (April-Mai) auf sein Vorkommen untersucht werden.
Waldohreule: In großen Grünlandgebieten mit struktur- und damit mäusereicher Beschaffenheit und mit Horsten von Großvögeln für die Brut ist die Waldohreule anzutreffen. Großräumig ist das Umfeld des Planungsareals allerdings stark ackerbaulich geprägt. Mit einem Vorkommen der Waldohreule ist daher eher nicht zu rechnen. Außerdem liegt die Fläche ihres Jagdgebietes bei ca. 200 ha, also um ein Vielfaches über der Fläche des Planungsareales. Nahrungstechnisch kann die Waldohreule daher nicht in nennenswertem Umfang betroffen sein.
Steinkauz: Dieser kleine Kauz bewohnt ausgedehnte Grünlandbereiche ebenso wie Streuobstwiesen sowie das Umfeld landwirtschaftlicher Anwesen in Dörfern und im Freistand. Wichtig sind niedrige Vegetation, hinreichend viele und räumlich gut verteilte Sitzwarten zum Erspähen der Beute sowie größere Baumhöhlen oder Gebäudenischen für die Brut.
Diese Bedingungen erscheinen im Planungsareal, was die Nahrungsbeschaffung anbelangt, nur teilweise erfüllt: es gibt zwar etliche Sitzwarten im Umfeld der bäuerlichen Anwesen sowie im Wiesenbereich des Planungsareales mit seinen vereinzelten Obstbäumen, den Tierställen sowie den Weidezaunpfählen. Ob diese allerdings in ihrer Dichte ausreichen, ist nicht sicher.
Auch liegt die für den Steinkauz nutzbare Jagdfläche im Planungsraum und in den unmittelbar angrenzenden strukturell ähnlichen Flächen deutlich unter den aus der Literatur bekannten Werten (16-50 ha). Ein Vorkommen des Steinkauzes kann aus ernährungstechnischer Sicht dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden, da er auch die umliegenden Siedlungsbereiche in seinen Nahrungsraum einbeziehen könnte.
Fraglich ist die Existenz von geeigneten Bruthöhlen, denn die gut gepflegten Obstbäume sind frei von Großhöhlen. Brutmöglichkeiten könnte es aber in den benachbarten größeren Gebäuden geben.
Zum sicheren Ausschluss dieser nächtlich aktiven Vogelart muss daher eine Kartierung zur Zeit der Revierverteidigung (März-Mai) erfolgen.
Uhu: Diese größte der heimischen Eulen hat in den letzten Jahren deutlich im Bestand zugenommen. Es ist durchaus möglich, dass das Planungsareal zum Jagdgebiet eines Uhupaares gehört. Allerdings ist dieses im Verhältnis zur Gesamtgröße eines Uhurevieres (12 – 20 km²) sehr klein und daher nicht vorkommensrelevant. Überdies jagt der Uhu auch im Siedlungsbereich.
Mäusebussard: Für diesen Großvogel gilt sinngemäß dasselbe wie für die oben aufgeführten Greifvogelarten Habicht und Sperber: das Jagdgebiet erstreckt sich sehr wahrscheinlich auch auf das Planungsareal; letzteres ist aber zu klein, um eine Relevanz für das Vorkommen des Mäusebussards zu entfalten.
Bluthänfling: Dieser Kleinsamen fressende Fink könnte einen kleinen Teil seiner Nahrung in den krautigen Säumen entlang der Parzellengrenzen des Planungsareales finden. Eine Brut ist auf dem Planungsareal allerdings mangels geeigneter Gebüschstrukturen nicht möglich. Der Bluthänfling ist somit in ernährungstechnischer Hinsicht in einer noch einzuschätzenden

Intensität durch die Planung betroffen. Daher muss für diese Art eine Kartierung zur Brutzeit, also im Zeitraum April -Mai erfolgen.
Mornellregenpfeifer: Dieser Durchzügler und Wintergast hält sich auf seiner Rast nur auf Flächen auf, die nach allen Seiten frei sind, auf denen auch keine größeren Bäume und Gebäude stehen. Das Planungsareal kommt für diese Art daher nicht in Betracht.
Wiesenweihe: Dieser Greifvogel ist einer der Gründe für die Etablierung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Er benötigt große, zusammenhängende und offene Bereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Nähe von Siedlungen wird nur ausnahmsweise aufgesucht. Das Planungsareal ist daher für diese Art nicht von Bedeutung, die Wiesenweihe also durch die Planung nicht betroffen.
Saatkrähe: Die koloniebrütende Saatkrähe nutzt zu ihrer Ernährung die im Nahbereich ihres Brutplatzes liegenden Weiden, Wiesen und Äcker. Es wird sich bei der Nachkartierung der Arten mit weitergehendem Untersuchungsbedarf sicher zeigen, ob die Saatkrähe das Planungsareal zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzt.
Wachtel: Starke Beweidung und Nutzung durch Kleintiere, wie in unserem Falle Hühner, schließen ein Vorkommen dieser Art aus.
Kuckuck: Der Brutparasit benötigt für sein Vorkommen bestimmte Wirtsvogelarten. Im Falle des Planungsareales wären dies vor allem Wiesenpieper oder Bachstelzen. Allerdings benötigt der Kuckuck ein großes Potential an Wirtsvogelarten. Dies kann er weder auf der Planungsfläche noch in der weiteren Umgebung finden, da dort die notwendigen lebensräumlichen Bedingungen fehlen. Der Kuckuck ist also nicht durch die Planung betroffen.
Mehlschwalbe und **Rauchschwalbe**: Diese beiden Schwalbenarten sind zur Anlage ihrer Nester an Gebäude gebunden. Die auf dem Gelände befindlichen mobilen Hühnerställe, der Kleinstall für die Esel sowie der Schweinestall reichen hierfür nicht aus. Folgerichtig fanden sich weder Spuren der charakteristischen Nester noch ein- oder ausfliegende Schwalben. Als Nahrungsraum wird das beweidete Grünland sicherlich regelmäßig benutzt. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die beiden Schwalbenarten einen vergleichsweise riesigen Aktionsraum haben, der ein vieldutzendfaches des Planungsareales umfasst.
Die beiden Schwalbenarten wären somit nicht nennenswert durch die Realisierung der Planung betroffen.
Kleinspecht: Alte, wenig gepflegte Obstwiesen gehören neben der Weichholzaue zu den wichtigsten Lebensräumen des Kleinspechtes. Die Obstbäume des Planungsareales sind zwar schon recht alt, weisen aber aufgrund ihres guten Pflegezustandes nur wenig Totholz auf und erfüllen daher ein wichtiges Kriterium für ein Vorkommen des Kleinspechtes wohl nur unzureichend. Überdies stehen die Bäume so weit auseinander, sodass auch dadurch ein Ausschlusskriterium für den Kleinspecht gegeben sein dürfte. Letzte Sicherheit für die Frage seines Vorkommens entsteht bei der Nachkartierung der anderen Arten mit weitergehendem Untersuchungsaufwand.
Schwarzspecht: Diese Spechtart benötigt für ihr Vorkomme alte Wälder mit Vorkommen von Waldameisen sowie mit großen Bäumen, die den Raumansprüchen für die Anlage der Nisthöhle genügen. Diese Bedingungen sind im Planungsareal und dessen Umgebung nicht erfüllt.
Turmfalke: Der häufigste heimische Kleinfalke benötigt die offene Landschaft mit strukturreichen Teilbereichen, wie zum Beispiel Obstwiesen und Weideflächen, um seine vielfältige Nahrung zu finden. Das Planungsareal ist sehr wahrscheinlich ein Teilbereich der Nahrungsflächen des Turmfalken, falls er in der näheren Umgebung vorkommt.
Das Nest des Turmfalken ist meist in ausgedienten Großnestern von Krähen, aber auch an Gebäuden in geeigneten Hohlräumen oder Nistkästen zu finden. All diese Möglichkeiten sind im Umfeld des Planungsareales gegeben. Dennoch sind bei einer Realisierung der Planung keine bestandsbeeinflussenden Auswirkungen zu erwarten, weil auch der Turmfalke ein

Nahrungsrevier beansprucht, welches ein Vielfaches der Fläche des Planungsareales einnimmt (ca. 200 ha gegen 0,7 ha).
Neuntöter: Diesen Vogel findet man, wenn folgende Lebensraum-Faktoren zusammentreffen: dauerhaft beweidete und deshalb kurzrasige Flächen mit Sitzwarten für die Nahrungsaufnahme und dichte Gebüsche für die Anlage des Nestes.
Erstere Bedingung ist auf dem Planungsareal erfüllt, wiewohl die Flächengröße am unteren Limit des Möglichen liegt. Die Literaturangaben hierzu schwanken zwischen 1,5 und 6 ha. Geeignete Nistmöglichkeiten könnten sich in der näheren Umgebung befinden.
Ein Vorkommen des Neuntöters kann also nicht ausgeschlossen werden und muss zur Brutzeit (Mai-Juni) untersucht werden.
Feldschwirl: Dieser sehr versteckt lebende Vogel der feuchten Hochstaudenfluren findet auf dem Planungsareal keine Lebensmöglichkeiten: die gesamte Fläche wird intensiv genutzt und bietet keine ungestörten hochgewachsenen Krautfluren hinreichender Ausdehnung.
Nachtigall: In gebüschreichen Auenwäldern und angrenzenden dichten Gebüschen der flussnahen Feldflur findet man den ausdauernden Sänger. Diese Bedingungen sind im Planungsareal nicht gegeben.
Rotmilan: Der in Laubgehölzen brütende und im strukturreichen Offenland nahrungssuchende Rotmilan kommt im Gebiet des Planungsareales vor. Er konnte am ersten Begehungstag im Süden außerhalb des Planungsareales bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Der Aktionsraum des Rotmilan ist allerdings mit mehreren hundert Hektar so groß, dass ein Wegfall einer Fläche von der Größe des Planungsraumes (0,7 ha) überhaupt nicht ins Gewicht fällt.
Feldsperling: Mit dieser Sperlingsart muss im Planungsareal gerechnet werden, weil alle Bedingungen für ihr Vorkommen erfüllt sind: vereinzelte ältere Bäume, in denen Kleinhöhlen zum Nisten vorhanden sein können sowie Staudensäume und andere kräuterreiche Kleinareale zur Nahrungssuche. Das Vorkommen dieser Art ist daher zur Brutzeit zu untersuchen.
Rebhuhn: Angesichts der flächendeckenden und recht hohen Nutzungsdichte ist mit dieser Feldvogelart auf der Planungsfläche nicht zu rechnen. Die Art könnte eventuell in den südlichen Umgebungsbereichen vorkommen. Das Rebhuhn ist daher nicht oder nur unwesentlich von der Planung betroffen.
Wasserralle: Schilf und anderes Röhricht ist auf der Planungsfläche nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Wasserralle kann also ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe: Diese Schwalbenart kommt als seltener Nahrungsgast eventuell in Frage. Das Hauptvorkommen liegt im Umgebungsbereich der Kolonien an Steilufern von Fließgewässern oder Steilwänden von Kiesgruben, das Nahrungsrevier hauptsächlich im Umfeld der bewohnten Fließgewässer und Kiesgruben. Die Uferschwalbe kann also durch die Planung nicht nennenswert betroffen sein.
Girlitz: Für diesen Vogel gilt in nahrungstechnischer Hinsicht dasselbe wie für den Feldsperling. Er muss deshalb in den Monaten April und Mai auf sein Vorkommen untersucht werden.
Turteltaube: In reich strukturierten Kulturlandschaften, wo Felder, Wiesen und Feldgehölze gleichermaßen vertreten sind, findet man diese früher häufige Taube. Das Planungsareal kann diese Bedingungen nur zum Teil erfüllen: es fehlen geeignete Gehölze zum Nisten. Auch liegt die Nutzungsdichte zu hoch, um der scheuen Wildtaube einen Lebensraum zu bieten. Deshalb ist mit dieser Art nicht zu rechnen.
Waldkauz: Diese große Eulenart benötigt für ein Vorkommen Waldbiotope oder zumindest parkartige Konstellationen. Da das Planungsareal nur wenige weit auseinanderstehende Bäume aufweist, ist dort mit dem Waldkauz als Brutvogel nicht zu rechnen.
Star: Alte Obstbäume mit entsprechend großen Höhlen für die Brut gehören neben totholzreichen Waldpartien mit ausgedienten Buntspechthöhlen zu den Hauptbrutplätzen des Stars. Dieses könnte für einzelne höhere unter den Obstbäumen zutreffen. Die Nahrung sucht

sich der Star im Dauergrünland mit Beweidung sowie auf frisch gemähten Flächen. Auch diese Bedingung ist erfüllt. Der Star muss also zur Brutzeit auf sein Vorkommen untersucht werden.
Schleiereule: Im Dachboden von Gebäuden mit Eulenluke sowie in Feldscheunen brütet die Schleiereule und große zusammenhängende strukturreiche landwirtschaftliche Nutzflächen bilden, vor allem, wenn sie Grünland-betont sind, ihren Nahrungsraum. Die Brut dieser Eule kann also auf dem Planungsareal nicht stattfinden, wohl aber könnte sie die Fläche zur Nahrungssuche nutzen. Allerdings ist auch hier zu konstatieren, dass die durch die Planung zu überbauende Fläche angesichts der Gesamtfläche ihres Jagdgebietes (100 – 200 ha) keine Relevanz für ihr Vorkommen haben kann.

5. Bewertung der Einflüsse der Planung

Die vorangehende ökologische Analyse in Bezug auf die möglicherweise vorkommenden Arten zeigt, dass einige dieser Arten aufgrund ihrer lebensräumlichen Ansprüche durch eine Realisierung betroffen sein könnten. Im Wege einer Art-für-Art-Betrachtung muss daher eine entsprechende Nachuntersuchung im kommenden Frühjahr erfolgen, mit dem Ziel, das tatsächliche Vorkommen dieser Arten zu erfassen sowie das Maß ihrer Betroffenheit einzugrenzen und mögliche Maßnahmen zu formulieren, über welche das Maß der Betroffenheit entscheidend verringert werden kann. Ist dies nicht möglich, ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.
Es handelt sich dabei um die folgenden Arten:
Wiesenpieper, Baumpieper, Steinkauz, Bluthänfling, Saatkrähe, Kleinspecht, Neuntöter, Feldsperling, Girlitz, Star.

6. Fazit

Die Realisierung der Planung ist möglicherweise mit artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf einige planungsrelevante Arten verbunden.

Die betreffenden Arten müssen daher im Wege einer vertiefenden Untersuchung über eine Art-für-Art-Betrachtung genauer untersucht werden. Eine abschließende Abwägung der Betroffenheiten sowie der Möglichkeiten zu deren Verringerung muss dann über die Zulässigkeit der Umsetzung der Planung im Hinblick auf den Artenschutz entscheiden.

7. Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes.- Aula Wiesbaden
BEZZEL, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes.- Aula Wiesbaden
GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Aula Wiesbaden
KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas.- Aula Wiebelsheim
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem):

Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4413-3

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)
MKULNV (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)